Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/404

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rutschke, Ramms, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Keller, Opitz, Murr, Ollesch und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 1 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

   „dabei ist, soweit § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes geändert worden ist, nach § 47 b zu verfahren."

2. Hinter § 47 a ist der folgende § 47 b einzufügen:

   „§ 47 b

   Zusätzliche Berücksichtigung von Kriegsschäden durch Minderung der Vierteljahrsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. März 1979

   (1) Die nach Berücksichtigung der §§ 47 und 47 a sich ergebenden Vierteljahrsbeträge (§ 34) werden, soweit sie auf die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. März 1979 entfallen, auf Antrag um den in Satz 2 bezeichneten Minderungsbetrag herabgesetzt. Minderungsbetrag ist das Dreifache des Betrages, der sich durch Anwendung des bei der Veranlagung angesetzten Vierteljahrssatzes auf den Betrag ergibt, um den sich bei der Veranlagung nach § 47 Abs. 2 gewährte Ermäßigungsbetrag erhöhen würde, wenn § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes anzuwenden gewesen wäre. § 47 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. § 47 a Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

   (2) Ist eine Ermäßigung der Vermögensabgabe nach den §§ 47 und 47 a nicht gewährt worden, weil die Schadenspunktzahl 30 nicht überschritten war (§ 47 Abs. 2 Nr. 1), so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

   (3) Der Antrag (Absatz 1 Satz 1) ist bis zum 31. Dezember 1963 zu stellen. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist; §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

   (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kapitalgesellschaften; insoweit verbleibt es bei der Anwendung des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes."

3. § 249 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Sind im Schadensbetrag (§ 245) enthaltene Schäden auch nach §§ 39 bis 47 b bei der Vermögensabgabe berücksichtigt worden, ist von dem Grundbetrag abzusetzen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

1. der Zeitwert des Betrages, um den die Vermögensabgabe nach §§ 39 bis 47 ermäßigt worden ist,

2. das Dreiunddreißigfache des Betrags, um den der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 a herabgesetzt worden ist,

3. das Fünfundzwanzigfache des Betrags, um den der nach Anwendung der §§ 47 und 47 a sich ergebende Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 b herabgesetzt worden ist.

Als Zeitwert im Sinne der Nummer 1 ist der Ermäßigungsbetrag nach §§ 39 bis 47 anzusetzen bei einem Vierteljahrssatz

von 1 vom Hundert
mit 50 vom Hundert

von 1,1 vom Hundert
mit 54 vom Hundert

von 1,2 vom Hundert
mit 58 vom Hundert

von 1,25 vom Hundert
mit 60 vom Hundert

von 1,3 vom Hundert
mit 62 vom Hundert

von 1,4 vom Hundert
mit 66 vom Hundert

von 1,5 vom Hundert
mit 71 vom Hundert

von 1,6 vom Hundert
mit 75 vom Hundert

von 1,7 vom Hundert
mit 79 vom Hundert."

4. In § 249 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „und nach § 47 a" ersetzt durch die Worte „sowie nach §§ 47 a und 47 b".

5. In § 358 Nr. 2 werden die Worte „§ 249 Abs. 3 Satz 1" ersetzt durch die Worte „§ 249 Abs. 3 Satz 2".

Artikel II

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze, zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „vermindert um" die Worte „30 vom Hundert sowie" eingefügt.

Artikel III

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1962

Dr. Rutschke
Ramms
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Keller
Opitz
Murr
Ollesch
Dr. Bucher
Dr. Danz
Dorn
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Frau Dr. Kiep-Altenloh
Kubitza
Mertes
Peters
Reichmann